

W

**Arbeitsgemeinschaft
für das Archiv- und Bibliothekswesen
in der evangelischen Kirche**

Allgemeine Mitteilungen
Nr. 15

**Arbeitsgemeinschaft
für das Archiv- und Bibliothekswesen
in der evangelischen Kirche**

Allgemeine Mitteilungen
Nr. 15

1. September 1976

Hermann Erbacher

**40 JAHRE ARBEITSGEMEINSCHAFT
und was nun? *)**

Ursprünglich waren es zwei Beweggründe, die mich zu der Bitte an den Vorstand veranlaßten, einen Überblick über die Geschichte der „Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche“ geben zu lassen: Einmal war es nach einer Vorstandssitzung der Eindruck einer gewissen Resignation, zum andern stand das Jahr 1976 vor uns, in dem die Arbeitsgemeinschaft, wenn auch nicht in der heutigen Form, auf ein vierzigjähriges Bestehen zurückblicken kann. Die Behandlung dieses Themas blieb schließlich an mir hängen mit der Begründung: Sie haben doch alles während Ihrer 36jährigen Mitgliedschaft meist selbst miterlebt und auch teilweise mitgestaltet. — Bei näherer Beschäftigung wurde mir dann selbst erst wieder klar, daß im Jahr 1976 auch die Sektion Bibliothekswesen auf eine zwanzigjährige Tätigkeit zurückblicken kann, während der ich nach dem Tode von Herrn Oberkonsistorialrat D. Walter Schwarz die Ehre hatte, die Sektion von 1957 bis 1967 zu leiten.

Ein weiterer Grund, sich mit der Vergangenheit der Arbeitsgemeinschaft zu beschäftigen, ist die in jüngster Zeit gestellte Frage nach ihrer zukünftigen Entwicklung.

Für die nun folgende Darstellung dienten mir als Quellen:

1. Albert Riecke: Darstellung der „Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare“ aus der Festgabe der AG zum 70. Geburtstag von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jenssen, 1952.
2. Der Abriss von Dr. Lampe über das „Kirchliche Archivwesen“ in der RGG 3. Aufl. I (1957), Sp. 587—589.

*) Nach einem während der Jahrestagung 1976 der Arbeitsgemeinschaft in Hofgeismar gehaltenen Referat.

3. „Archiv- und Bibliothek im kirchlichen Raum“ zum 70. Geburtstag von D. Walter Schwarz, 1959.
4. Hans Liermann: Das kirchliche Archivwesen und das evangelische Kirchenrecht, im Handbuch für das kirchl. Archivwesen, 1965.
5. Mein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Bibliothekswesens in den „Schatzkammern des Wissens“, 1966, sowie
6. meine Handakten, seit dem Jahre 1940 geführt.

Beim Rückblick zeichnen sich drei Phasen der Entwicklung ab und zwar die Zeit von 1936 bis 1945, von 1945 bis 1960 und endlich die Zeit von 1961 bis heute.

1. Die Arbeitsgemeinschaft in der Zeit von 1936 bis 1945

Wenn wir hier auch nicht in extenso die Entwicklung des Archivwesens in der evangelischen Kirche abzuhandeln haben, so können wir doch nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die Arbeitsgemeinschaft sehr eng mit dem Auf- und Ausbau des Archivwesens in der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden ist, sieht man einmal von älteren, überkommenen Archiven allerdings mehr der freien Werke ab. Das gilt auch fast in gleichem Maße von den Bibliotheken. Erst die endgültige Trennung von Staat und Kirche, die sich schon teilweise im vorigen Jahrhundert anbahnte, aber erst durch die Weimarer Verfassung garantiert wurde, konnte ein eigenes archivistisches Leben, ja ein eigenes Archivrecht entstehen lassen. Nachdem die Aktenmassen kirchlicher Zentralverwaltungsstellen nicht mehr an die Staatsarchive abzugeben waren, traten nunmehr landeskirchliche Archive das Erbe der zentralen landeskirchlichen Registraturen an.

Wir gehen noch einen Schritt weiter und müssen feststellen, daß eine Reihe von Landeskirchen die Betreuung ihrer Urkunden, Akten und damit die kirchliche Archivpflege erst unter dem Druck von außen, durch das Dritte Reich, in Angriff genommen hat. Noch steht uns Älteren jenes Schreckensgespenst der „Ariernachweise“ vor Augen, durch das die ganze Pfarrerschaft mitsamt ihren Kirchenleitungen plötzlich ins Rampenlicht des Tagesgeschehens rückte, eine nationalsozialistische „Erfindung“, die vielen Menschen Unheil, Not und Elend brachte. Die erste kirchenamtliche Reaktion war, daß am 31. August 1934 der Reichswalter der Deutschen Evangelischen Kirche, Dr. Jäger, Konsistorialrat Dr. Riehm zum „Beauftragten für das Kirchenbuchwesen in der Kanzlei der DEK“ ernannte. Dieses Amt eines Beauftragten wurde am 12. Juli 1935 Oberkonsistorialrat D. Hosemann in Berlin übertragen, der es auch als neuernannter Konsistorialpräsident der Kirchenprovinz Schlesien nach Breslau mitnahm. 1937 wurde der Auftrag erweitert. Hosemann wurde zum „Beauftragten der Deutschen Evang.

Kirchenkanzlei für das Archiv- und Kirchenbuchwesen“ mit Sitz in Breslau bestellt. Aus diesem Auftrag ging dann das (von Hosemann geleitete) „Archivamt der DEK-Kirchenkanzlei“ mit Sitz in Breslau hervor. (Diese Dienststelle wurde 1937 mit RM 9 000,— und ab 1938 mit RM 12 000,— für das Haushaltsjahr ausgestattet.)

Neun Monate danach, am 25. Nov. 1939, also kurz nach Kriegsbeginn, wurde von der Kirchenkanzlei ein „Erlaß betr. Errichtung eines Archivs der DEK“ veröffentlicht. Das Archiv kam nach Berlin, wurde aber dem Archivamt in Breslau unterstellt und sollte „alle archivreifen Akten und Urkunden, die von Werken der DEK Zeugnis geben, insbesondere Akten des Deutschen Evang. Kirchenbundes, seiner Organe, Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger“ umfassen. Gelegentlich einer Tagung der „Arbeitsgemeinschaft“, auf die wir gleich zurückkommen, auf dem Hainstein in Eisenach im Juni 1941 berichtete der damalige Archivar Dr. von Jan über die „Aufbauarbeiten des Reichskirchenarchivs“, eines Archivs, das — durch die Kriegsverhältnisse bedingt — 1945 seine Tore schloß.

Die genannten Vorgänge waren für die weitere Entwicklung ebenso bedeutsam wie die Besprechung im Juli 1935, bei der Vertreter der Reichsstelle für Sippenforschung den Vertretern der evangelischen und katholischen Kirchen gegenüberstanden. Es ging damals um Gebührenfragen für Kirchenbuchauszüge und Beurkundungen wie auch um das nicht weniger brisante Thema des Kirchenbuch- und Archivalienschutzes, der Einschaltung bzw. der Abwehr der staatlichen Sippenämter. Bei einer Besichtigung der kirchlichen Sippenkanzlei in Schwerin-Mecklenburg (15./16. Okt. 1935) trafen noch einmal Vertreter verschiedener Landeskirchen mit denen einiger Sippenämter sowie ein Abgeordneter der Reichsstelle für Sippenforschung zusammen. Das Ergebnis der Besprechungen läßt sich in zwei Sätzen zusammenfassen: *1) Die Kirche verwaltet ihre Archivalien selbst, und 2) die kirchlichen Vertreter werden sich einmal alleine zur Erörterung der daraus erwachsenden Probleme treffen.*

Diese Besprechung erfolgte am 5./6. Dez. 1935 in Nürnberg. Sie schloß mit dem Ergebnis, „einige Richtlinien aufzustellen, die als möglichst dringlich anzusprechender Wunsch seitens des Beauftragten für das Kirchenbuchwesen an alle Landeskirchen gegeben werden sollen. Vor allen Dingen soll auf diese Weise verhindert werden, daß eine Landeskirche in der kirchlichen Archivfrage von sich aus etwas Wesentliches veranlaßt, ohne daß zuvor der Beauftragte in Berlin davon Kenntnis bekommen hat. Man müsse in der ganzen Archivfrage eine ganz präzise Linie innehalten, die von keiner Stelle aus durchbrochen werden dürfte. Die weitere Bearbeitung der Richtsätze liegt bei D. Hosemann.“

Bei der Zusammenkunft in Hamburg und Altona am 16./17. Dez. 1935 standen die Gründung einer Gebührenkommission, die Fragen

der Fotokopiermöglichkeiten und vor allem die Spannungen zwischen dem Reichsrippenamnt und den Kirchen auf der Tagesordnung, ja sogar die Errichtung eigener kirchlicher Sippenkanzleien. Somit bestand die von D. Hosemann am 2. 7. 1936 eingesetzte Gebührenkommission schon vor der erst anderthalb Monate später erfolgten Gründung der „Arbeitsgemeinschaft“.

Präsident D. Hosemann lud dazu auf den 17./18. August 1936 nach Bonn ein. Dort erschienen vor allem die Vertreter der Landeskirchen und des Staates, darunter besonders staatliche Archivare, die bereit waren, mit den kirchlichen Archivaren zusammenzuarbeiten. Als Referenten traten Oberlandeskirchenrat Kandler, Dresden, Pfarrer i. R. Rodewald, Bonn, Oberkonsistorialrat Schwarz, Breslau und Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe, Hannover, auf, Männer, die schon in Nürnberg (neben Prof. D. Schornbaum) und in Hamburg referiert hatten. In ihnen haben wir neben D. Hosemann die eigentlichen Väter der „Arbeitsgemeinschaft“ zu sehen. Die anwesenden 16 Vertreter der Landeskirchen gründeten dann auch die „Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare“ unter Hosemanns Vorsitz. In der Zeitschrift „Archiv für evangelisches Kirchenrecht“ wurde ein besonderer Platz für archivalische Mitteilungen eingeräumt. Außerdem wurden sogleich einige Kommissionen gebildet (Kassation, Registraturen für Pfarrämter, Benutzung kirchlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher). Zudem sollte eine Verbindung mit dem Verband der Historiker Deutschlands angeknüpft werden. Bei den Tagungen in Stendal (1938) und auf dem Hainstein in Eisenach (1941), die die Arbeitsgemeinschaft sowie die Vereine für Kirchengeschichte gemeinsam durchführten, wurde die Bildung einer „Historischen Kommission bei der DEK“ angereget.

All diese Absichten wurden jäh durch den Kriegsbeginn unterbrochen, wenn auch noch zwei Tagungen auf dem Hainstein 1940 und 1941 stattfanden, bei denen sich die Reihen — vor allem unter den Jüngeren — sehr gelichtet hatten. Besonders hervorzuheben ist, daß dort (neben der Behandlung der Frage der Sicherstellung der Kirchenbücher und Archivalien in den Grenzgebieten) die kirchliche Bibliotheksarbeit am Horizont auftauchte — nicht zuletzt auf Grund einer Aussprache auf dem Hainstein (1940) zwischen Hosemann, Schwarz und mir. Das von Schwarz 1941 gehaltene Referat über „Kirchliche Bibliotheksarbeit“ erreichte mich im Felde.

So endete schließlich der erste Anlauf der Arbeitsgemeinschaft kraft höherer Gewalt. Das Reichskirchenarchiv schloß wie erwähnt seine Tore 1945.

2. Die Arbeitsgemeinschaft von 1945 bis 1960

Der Arbeitsgemeinschaft war es nach dem Krieg nicht möglich, sogleich wieder die Arbeit aufzunehmen, denn mancher war nicht mehr zurückgekehrt, andere waren noch in Gefangenschaft und der Rest hatte zuviel in seinem eigenen Arbeitsfeld zu tun oder wurde zunächst an anderer Stelle kirchlicher Arbeit eingesetzt. Der Leiter des Archivamtes und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft hatte 1945 auf militärische Anweisung die Stadt Breslau verlassen müssen. Im April 1946 wurde daher Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe, Hannover, mit der Leitung des Archivamtes betraut, während die Leitung der Arbeitsgemeinschaft bei dem in Karlsruhe wohnenden Präsidenten D. Hosemann bis zu dessen Tod (Marburg am 1. 9. 1947) verblieb. Im Oktober 1947 wurde dann in Berlin-Spandau Dr. Lampe einstimmig zum Vorsitzenden gewählt, der als Leiter des Kirchlichen Archivamtes zugleich Referent für Archivangelegenheiten in der Kirchenkanzlei der EKD war und über einen eigenen Haushalt im Rahmen des Etats der Kirchenkanzlei verfügte.

Art. 9 der Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland (1948) berücksichtigte das kirchliche Archivwesen insofern, als von der EKD nun Richtlinien für das Archiv- und Kirchenbuchwesen, für die kirchliche Statistik usw. aufgestellt werden konnten. In Rieckes Darstellung (S. 10—12) wird das Aufgabengebiet des Archivamtes in 32 Punkten zusammengefaßt, ein Katalog, dem ein Archivant — und fügen wir hinzu: ein Bibliotheksamt — als ein „Ein-Mann-Betrieb“ beim besten Willen nicht gewachsen ist. Wer erinnert sich nicht noch der fünfziger Jahre, wo auf den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft die einzelnen Punkte berichtweise abgehandelt wurden? Es würde zu weit führen, visierten wir hier auch nur einige Punkte an. Aber hervorgehoben zu werden verdient, daß sich der Leiter des Archivamtes unendlich viel Mühe machte, die Militärkirchenbücher zu bergen. Auch gelang es ihm, ein Kirchenbuchamt für den Osten zu errichten.

Aufgabe der Landeskirchen und ihrer Archive war es, die Kriegsverluste an Kirchenbüchern, Schriftgut i. e. u. w. S. in den Archiven und Registraturen sowie an Bibliotheksgut und sogar an *Vasa sacra* festzustellen, sie nach Möglichkeit zu beheben und den verbliebenen Rest zu sichern. Die Arbeitsgemeinschaft, die vor allem aus Liebhabern und Autodidakten des Archiv- und Bibliothekswesens sowie einigen Referenten bestand, erhob gleich bei ihrer ersten Tagung nach dem Krieg (Treysa 1946) die Forderung, Facharchive in den Landeskirchenarchiven anzustellen; denn bisher hatten nur verschwindend wenige Landeskirchen eigene Archive. Um auch gleich eine gewisse Abhilfe in dieser Notlage zu schaffen, wurde eine Fortbildung der mit Archivaufgaben betrauten Per-

sonen ins Auge gefaßt, wie dies schon im Jahre 1938 im Geheimen Preußischen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem geschehen war; allerdings konnte der Plan erst 1952 im Staatsarchiv Marburg verwirklicht werden. 1947 stellte dann die Arbeitsgemeinschaft auf ihrer zweiten Nachkriegstagung in Treysa erstmals eigene, für sie selbst gültige Richtlinien auf. Die Arbeitsgemeinschaft — so wurde beschlossen — „will alle im kirchlichen Schriftgut bewanderten oder mit besonderem Dienstauftrag hierfür versehenen Personen zusammenfassen zu dem Zweck, durch Tagungen und Lehrgänge der Fortbildung ihrer Mitglieder zu dienen, sie zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden und ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen, um dadurch das kirchliche Schriftgut sichern, pflegen und auswerten zu helfen. Ihr können angehören

- a) die landeskirchlichen Archivare bzw. Leiter der Landeskirchlichen Archive,
- b) die mit dem kirchlichen Schriftgut in den kirchlichen Behörden, Anstalten, Verbänden und Vereinen befaßten Sachbearbeiter (Referenten) und
- c) alle der evangelischen Kirche angehörenden Personen, die daran haben, daß sie im kirchlichen Schriftgut besondere Sachkenntnisse besitzen.“

Für die weitere Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft scheinen mir zwei Fakten entscheidend zu sein: Neben den Liebhabern und Autodidakten trat der Stand der „Berufsarchivare des höheren Dienstes“ als eine neue Species kirchlicher Mitarbeiter immer stärker in Erscheinung. Diese hatten ihr Rüstzeug von ihrer Fachausbildung mitgebracht und hatten wenig Sinn für Formalien. Für sie war in erster Linie die Erörterung archivwissenschaftlicher Probleme von Bedeutung, weniger die von Verwaltungsfragen. — Inzwischen waren auch in die Archive die ausgelagerten Bestände zurückgekommen, so daß wieder ein systematisches Erfassen der Archivalien möglich geworden war, um diese dann der Forschung wieder zugänglich machen zu können. Zum andern brachte die nach 1945 als kircheneigene Ausbildungsstätte in Etappen errichtete Evang. Bibliotheksschule in Göttingen — ein Werk vor allem von Walter Schwarz — einen neuen Stand für das wissenschaftliche Bibliotheksweßen hervor: den diplomierten Bibliothekar. Die in den kirchlichen Dienst tretenden Absolventen mußten weiterhin berufsbegleitend betreut werden, sollten sie — oft geradezu auf verlorenem Posten stehend — nicht allzufrüh resignieren und wieder ausscheiden. Hinzu kam, daß damals das Geld noch sehr knapp war, so daß die Gehälter nicht voll ausbezahlt werden konnten. Was lag daher für uns näher, als diese Mitarbeiter in die Obhut der Arbeitsgemeinschaft zu stellen und ihnen in der Vereinzelung beizustehen?! Ein Institutenvorband der Bibliotheken

war in dieser Lage völlig nutzlos. Es wurde daher auf der ersten kirchlichen Bibliothekarstagung am 12. Juni 1956 in Göttingen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare eine Sektion für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ins Leben gerufen, deren Leitung Oberkonsistorialrat Schwarz bis zu seinem Tode (1957) übernahm. Aber es sollte noch fünf Jahre währen, bis sich die Arbeitsgemeinschaft zu neuer Zielsetzung durchgerungen hatte, bei der Archiv- und Bibliotheksarbeit gleichrangig nebeneinander standen. Die Schwierigkeit lag besonders darin begründet, daß sich hier zwei verschiedenartige Personengruppen gegenüberstanden, die eine mehr dem höheren, die andere mehr dem gehobenen Dienst zugehörig. Es war teilweise ein erbitterter, zäher Kampf. Ich erinnere nur an die Tagungen in Heilsbronn und Isny.

Für die neue Satzung mußte folgendes besonders bedacht werden, was dann auch in der Satzung seinen Niederschlag gefunden hat:

1. Ziel war es, aus der Gängelei des Archivamtes herauszukommen, um das weitere Abhandeln von Formalien anhand des 32-Punkte-Programms zu verhindern und stattdessen die wissenschaftlichen und fachspezifischen Fragen in den Vordergrund zu rücken.
2. Dem Archivamt bzw. dem Referenten für das Archiv- und Bibliothekswesen in der Kirchenkanzlei sollte ein Gremium von Fachleuten gegenüberstehen, das im Sinne der Partnerschaft in Freiheit und Unabhängigkeit seine Aufgabe erfüllte.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen sollten in Zukunft beide Fach- und Personengruppen gleichrangig nebeneinander stehen, aber in der Gesamtverantwortung für einander einstehen. Aus praktischen Erwägungen wurde ein Institutenvorband abgelehnt. Statt dessen wurde eine weitere Gruppe gebildet und zwar aus denjenigen Personen, die als Referenten bzw. Dezernenten die Träger dieser Institute vertraten, eine Gruppe, die zahlenmäßig natürlich schwächer war als die Gruppen der Archivare und Bibliothekare.¹⁾ Ein Zusammenwirken der beiden Fachgruppen „Archivare“ und „Bibliothekare“ war auch deshalb ratsam, da

¹⁾ Nebenbei möchte ich zu diesem Punkt bemerken: Die Archiv- und Bibliotheksreferenten der Gliedkirchen sind primär an den besonderen Fragen ihrer landeskirchlichen Archive und Bibliotheken interessiert, bei deren Klärung sie sich in erster Linie des fachlichen Rates „ihres“ Kirchenarchivars bzw. Kirchenbibliothekars bedienen. Ihr darüber hinausgehendes Interesse an allgemeinen Archiv- und Bibliotheksfragen ist verständlicherweise umso geringer, je mehr sie in ihrem Referat mit anderen Aufgaben und Verwaltungsgegenständen belastet sind. Dabei darf gewiß nicht übersehen werden, daß auch hier die Ausnahme die Regel bestätigt.

in einigen Fällen das Referat „Archiv- und Bibliothekswesen“ bei den Oberbehörden (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat) in einer Hand liegt oder in anderen Fällen der Landeskirchenarchivar zugleich auch Landesbibliothekar ist, ein Zustand übrigens, der auch heute noch für den weiten Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Werke festzustellen ist. Auch auf der untersten und mittleren Ebene der Gliedkirchen liegen meistens praxisnahe Archiv- und Bibliothekspflege in einer Hand. Sollte daher jetzt eine Umbildung der Sektionen zu selbständigen Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden, so müssen wir auch an die „Kleinen“, an die finanziell Schwachen unter uns denken. Ob ihnen die als ideal gepriesenen Kommissionen dann weiterhelfen?

4. Die Hauptarbeit sollte — wie schon angedeutet — in den Sektionen geleistet werden. Mitgliederversammlung und Vorstand sind für die Regularien verantwortlich. Das gilt vor allem für die richtige Verwendung der von der EKD der Arbeitsgemeinschaft als Zuschuß zur Verfügung gestellten Gelder. Ich darf daher in Ihrer aller Namen hier der EKD den gebührenden Dank für die Hilfe aussprechen, ohne die wir in den vergangenen Jahrzehnten nicht in dem Maße hätten tun können, was auch immer wir uns als „gesamtkirchliche“ Aufgabe vorgenommen hatten. In diesem Zusammenhang sei besonders der Herren Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe und Oberkirchenrat von Harling gedacht.
5. Alle Ämter in der Arbeitsgemeinschaft werden durch geheime und freie Wahl für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.
6. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen und ist allein der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Er wird von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß entlastet, sofern das Rechnungsamt der Kirchenkanzlei keine Einwendungen über die Kassenführung und die Verwendung der Gelder erhebt. Hier gab es m. W. niemals ernsthafte Beanstandungen. Bei der Aufstellung des Voranschlags werden die Empfehlungen des Rechnungsamtes wie auch des Referenten beachtet. Der Vorstand entscheidet seinerseits über die Reihenfolge der anstehenden Veröffentlichungen in Verbindung mit den wissenschaftlichen Beiräten, von denen je zwei im Vorstand vertreten sind. Für die bisher acht Veröffentlichungen zeichnen neben den Verfassern und Herausgebern die beiden Sektionen mit je vier verantwortlich.

Mit der Berliner Tagung im Jahr 1961, bei der noch die östlichen Gliedkirchen vertreten waren, hebt die dritte Phase in der Geschichte der Arbeitsgemeinschaft an.

3. Die Arbeitsgemeinschaft von 1961 bis heute

Seit der Tagung von Berlin trägt die Arbeitsgemeinschaft die Bezeichnung: „Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche“. Für die Älteren bedeutet dies ein Programm, für Jüngere, die die Hintergründe nicht kennen, ist es oft ein Anstoß!

Gerade weil sich die Arbeitsgemeinschaft nach allen Seiten hin öffnen will, hat man in der Satzung bewußt nicht von der „EKD“ gesprochen, sondern das Wort „evangelisch“ kleingeschrieben und „in Deutschland“ völlig weggelassen. Man war der Auffassung, daß sich die Arbeitsgemeinschaft nicht auf die verfaßten Kirchen in Deutschland und auf ihre Werke und Einrichtungen beschränken darf, sondern daß auch die Kollegen evangelischer Kirchenarchive und -bibliotheken in den Nachbarländern auf Antrag ohne weiteres Mitglieder werden können. Leider blieb dies weithin nur ein Desiderat. Aber vielleicht haben wir an diesem Punkt die Satzung noch nicht ernst genug genommen oder sie noch nicht völlig begriffen: Offensein für Personen, die nicht in den kirchenrechtlich abgesicherten Rahmen der EKD gehören; die Arbeitsgemeinschaft ein Sammelbecken all derer, die sich als Evangelische zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennen!

Im übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang noch hervorheben, daß unsere Satzung in keiner Weise die Bildung besonderer Arbeitskreise, so z. B. für Behördenbibliotheken, Predigerseminarbibliotheken usw., verwehrt. Dazu könnten auch ohne weiteres Gäste (etwa von Seminarbibliotheken der Theologischen Fakultäten an den Universitäten) eingeladen werden, zumal sie in der Lage sind, aus ihrer Sicht uns gute Ratschläge zu geben.

Unter diesen Gesichtspunkten also hat seither die Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben erfüllt. Sie hat eine Arbeit geleistet, deren nähere Beschreibung Stunden in Anspruch nähme. Doch das darf ich mir in diesem Kreis ersparen, da viele von uns die Zeit aktiv oder passiv miterlebt haben. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir hier die Ordnungen und Richtlinien auch nur erwähnen, mit denen Sie täglich bewußt oder unbewußt umgehen, mögen sie auch da und dort einer Überholung bedürfen. Als Beispiel sei hier nur die Ordnung des „innerkirchlichen Leihverkehrs“ genannt, der inzwischen auch die Arbeitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken miteinbezieht und durch eine besondere Absprache mit der Universitätsbibliothek Tübingen erweitert wurde. Mancher wird sich aber der Lehrgänge im Archiv-, Registratur- und Bibliothekssektor erinnern, ob als Lehrkraft oder Teilnehmer, ob als Anfänger, Fortgeschrittener oder Fortschreitender, jedoch immer als Lernender. Erwähnenswert erscheint auch die Kontaktpflege zu den Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

im staatlichen, regionalen, kommunalen und kirchlichen Bereich, einmal über die Konfession hinweg, zum andern bis ins Ausland. Wer erinnert sich nicht unserer Jahrestagungen, der drei Kirchenarchivtage, besonders des internationalen Kirchenarchivtags in den Niederlanden, der gemeinsamen Tagungen mit den Vertretern der Kirchengeschichtsvereine, der Tagungen der Arbeitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken, die als Institutionenverband uns manchmal beneidet, weil sie oft nicht an die einzelnen Personen herankommt? Wir haben manche Tagung und manchen Lehrgang in jugendlicher Unbekümmertheit durchgeführt, aber inzwischen dürfte allen auch klar geworden sein, daß hier weder „Schulung“ im bösen Sinne noch Kontrolle beabsichtigt waren. Zusammenkünfte wie die Fort- und Weiterbildungskurse unserer Sektionen wollten auf jeden Fall neben der Stoffvermittlung die Teilnehmer auch aus ihrer Vereinsamung herausholen und sie für ein paar Tage in eine Gemeinschaft bringen, in der die privaten und auch fachbezogenen Gespräche bei Tisch oder nach dem Abendbrot vielleicht länger in Erinnerung geblieben sind als die offiziellen Vorträge, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen. Ähnlich den Pfarrkollegs oder den Tagungen z. B. der kirchlichen Sozialarbeiter wollen unsere Zusammenkünfte die Möglichkeit bieten, daß jeder Teilnehmer mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen dem anderen seine Hilfe anbietet, und sie wollen zugleich dazu verhelfen, daß alle an den Fragen und Problemen wie „Kirche und Schule“, „Forschung und Lehre“, die ja mithineinspielen in die Aufgaben der Archivare und Bibliothekare, beteiligt werden.

Neben den schon oben erwähnten acht großen Veröffentlichungen hat die Arbeitsgemeinschaft auch kleinere Publikationen zu verzeichnen: „Archiv aktuell“, den „Bibliotheksführer“ (E. Karg), die „Allgemeinen Mitteilungen“ (Dr. Dumrath), von denen bereits 14 Hefte mit wichtigem Material für unsere praktische Arbeit vorliegen. Dazu kommen noch die „Kurzregeln für Titelaufnahmen nach körperschaftlichen Urhebern“ (Dr. Seidel) und die „Informationen für das kirchliche Bibliothekswesen“ (G. Schwinge) — alles zusammengenommen: literarische Unternehmen, die in Eigenverantwortung der Arbeitsgemeinschaft interessierte und dazu befähigte Kollegen unter persönlichen Opfern zustande gebracht haben und die einem wichtigen Zweig gesamtkirchlicher Arbeit dienen. Daß die Arbeitsgemeinschaft alles in eigener Regie herausgebracht hat, hat der Kirche viel Geld erspart.

Ich komme zum Schluß.

Was wir durch die Verselbständigung der Arbeitsgemeinschaft 1961 erreicht haben, darf ich Ihnen noch an einem anderen Beispiel gesamtkirchlicher Zusammenarbeit verdeutlichen. Seit 1952 gehöre ich zu jenem Kreis, den das Kirchenstatistische Amt der EKD um sich schart. Dort sind wir kaum über den Status unserer Arbeits-

gemeinschaft von vor 1945/1961 hinausgekommen. Der Grund: Alle Anwesenden können ihre Meinungen frei äußern und austauschen, auch gemeinsame Richtlinien entwerfen, aber wissenschaftlich haben sie als Personengruppe nichts vom Tisch gebracht. Was geschieht, ist nur einem kleinen Kreis von derzeit fünf Mitarbeitern aus den Gliedkirchen zu verdanken: Sie bereiten als Arbeitsgremium mit dem Leiter des Kirchenstatistischen Amtes die großen Referenten- und Sachbearbeiterbesprechungen vor. — In unserer Arbeitsgemeinschaft wurde dagegen, da bisher das Schwergewicht auf der fachwissenschaftlichen Arbeit und ihren Folgerungen lag, eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Referenten der Kirchenkanzlei durch ein unabhängiges Gegenüber ermöglicht. Die Kirchenkanzlei hat uns bisher die finanziellen Mittel gegeben, mit denen wir viel Positives für die EKD, für ihre Gliedkirchen sowie für die Werke und Einrichtungen der Kirche leisten konnten. Auf jeden Fall möchten wir in diesem Sinne und in dieser Verbindung zur Kirchenkanzlei und ihrem Referenten unsere Arbeit weiter-treiben, was sicher auch im Sinne unserer Gliedkirchen ist. Wollen wir aber die uns gemeinsam zugewachsene Aufgabe in Zukunft erfüllen, so sind wir weniger auf die Gliedkirchen als auf die Unterstützung der EKD angewiesen. Da es sich bei den kirchlichen Archivaren und Bibliothekaren nur um eine kleine Gruppe handelt, kann z. B. deren Fort- und Weiterbildung nur in Verbindung mit der Kirchenkanzlei der EKD betrieben werden. Soll aber nicht gerade die Umlage der Gliedkirchen solchen Kleinstgruppen die Erfüllung ihrer gesamtkirchlichen Aufträge ermöglichen? Oder soll die Arbeitsgemeinschaft in der Zukunft in den Vorzimmern der gliedkirchlichen Finanzreferenten im Gewande eines Bettlers erscheinen?

Wir sind für jegliche sinnvolle Anregung und positive Kritik offen. Allerdings müssen wir jede Konzeption, die uns angeboten wird, erst genau überprüfen, ob sie in der Tat wirkungsvoller und auch billiger(!) ist. Daß auch die älteste Arbeitsgemeinschaft in der EKD ihren Gürtel derzeit enger schnallen muß, ist jedem einsichtig. Daß deshalb auch die Struktur geändert werden muß, ist nach dem bisher Geleisteten nicht ohne weiteres einsichtig. Doch soviel dürfte klar sein: Jede Struktur und jede Umwandlung fordert ihren Tribut.

Ob in Zukunft die Arbeit in Form eines Personenverbandes oder eines Institutverbandes, in zwei getrennten Arbeitsgemeinschaften oder in der Form einer oder zweier Kommissionen fortgesetzt wird, ist heute nicht zu entscheiden. Darüber aber wird man sich klar werden müssen: Entscheidend sind neben der finanziellen Unterstützung von seiten der EKD die Personen, die diese gesamtkirchliche Aufgabe selbst in der Kleinstgruppe nicht aus dem Auge verlieren. Nehmen wir jedoch in den Gliedkirchen die

Archiv- und Bibliotheksarbeit und -pflege auf allen kirchlichen Ebenen ernst, dann ist zu fragen, ob eine Trennung auf höchster Ebene, sei es in der oder jener Form, noch sehr sinnvoll erscheint. Und was bisher die Verteilung der Gelder anbelangt, so war der Vorstand gut beraten, daß er diese begrenzten Mittel je nach dem Stand der Arbeit einmal der einen, das andere Mal der anderen Sektion zuwies. Wird die Finanzierung leichter, wenn man getrennt marschiert? Auf jeden Fall haben wir es mit der Pflege kirchlichen Schriftguts und Schrifttums zu tun, ob gedruckt oder durch Korrespondenz entstanden, das wir zu prüfen, (teilweise) zu bewahren und zu pflegen haben, ohne daß wir unabdingbar etwas mit der Publizistik zu tun haben, unter dem Motto:

„Gott zu Ehren und unseren Nachkommen zum Besten!“

ÜBERLEGUNGEN ZUR KASSATION KIRCHLICHEN SCHRIFTGUTES *)

Der Leiter des niedersächsischen Staatsarchivs Hannover, Archivdirektor Dr. Carl Haase, hat die Kassation als eine Überlebensfrage für die Archive bezeichnet¹⁾ und hat in seinem vielbeachteten Aufsatz aufgezeigt, in wie erschreckendem Maße die Archivalien durch das moderne Massenschriftgut anwachsen. Haase kommt aufgrund überschläglicher Berechnungen zu dem Ergebnis, daß nach dem augenblicklichen Stand der Schriftgutproduktion damit gerechnet werden muß, daß die staatliche Verwaltung im Verlaufe von 100 Jahren je 100 Einwohner 14 laufende Meter Akten hervorbringen wird. Diese für den staatlichen Bereich getroffene Feststellung hat auch für den kirchlichen Raum, freilich in entsprechend vermindertem Umfange Gültigkeit. Auch hier ist für die Jahrzehnte nach 1945 ein zunehmender Verwaltungsperfektionismus festzustellen, der zu einer starken Vermehrung des Schriftgutansfalls geführt hat. Die Ursachen für die Vermehrung des Schriftgutes liegen einerseits in einem Wandel der Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr und andererseits in den technischen Möglichkeiten (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Datenverarbeitung), die insbesondere die Mehrfachüberlieferung durch beliebige Vermehrung der Durchschläge erleichtern. Alle Vorgänge von rechtlichem Gewicht bedürfen nach heutigem Verständnis der schriftlichen Bestätigung, um aktenkundig zu werden. Das alte Rechtspruchwort „quod non est in actis, non est in mundo“ beherrscht zunehmend auch die moderne kirchliche Verwaltungspraxis. Hinzu kommt die Vermehrung des kirchlichen Instanzenweges, so daß kirchliches Schriftgut z. B. auf gesamtkirchlicher Ebene von der EKD, der VELKD, der APU sowie von Konföderationen und besonderen kirchlichen Zusammenschlüssen produziert wird. Auf der Ebene der Kirchenkreise haben sich Rentämter, Kirchenkreisämter und sonstige übergemeindliche Verwaltungsstellen gebildet, die neben den Organen des Kirchenkreises zusätzlich mit Abschriften von allen für die Kirchengemeinden bestimmten Verwaltungsvorgängen versorgt werden. Zwangsläufig ergibt sich daher die Forderung nach einer Aussonderung des wertlosen Schriftgutes; denn der bis zu Beginn dieses Jahrhunderts gültige Grundsatz, daß

*) Abdruck eines während der Jahrestagung 1976 der Arbeitsgemeinschaft in Hofgeismar gehaltenen Referats.

1) Vgl. Carl Haase: Kassation — eine Überlebensfrage für die Archive, in: „Der Archivar“ 26. Jg. 1972 Sp. 395 ff.

alles dienstlich entstandene Schriftgut aufzubewahren ist, läßt sich weder aus räumlichen, noch aus personellen Gründen durchhalten.

Die Notwendigkeit, auch im kirchlichen Raum Kassationen durchzuführen, ist seit langem allgemein anerkannt. So hat die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare innerhalb der DEK bereits 1940 Kassationsgrundsätze aufgestellt, die heute weithin noch Grundlage der Kassationsordnungen für die Archive der Kirchengemeinden sind²⁾. Verstärkt hat die Diskussion um die Kassation dann wieder in den Jahren 1952 bis 1960 eingesetzt. Jedoch ist es damals nicht gelungen, sich auf eine einheitliche Kassationsordnung zu verständigen, die als Richtlinie der EKD gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung der EKD für alle Gliedkirchen verwendbar gewesen wäre. Das Ergebnis der damaligen Überlegungen hat insbesondere in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in den Empfehlungen des Archivdirektors Dr. Karlheinz Dumrath in dem Sonderdruck „Das dienstliche Schriftgut auf der Waage“ und der Verfügung des Landeskirchenrats in München vom 12. 10. 1965 Az. 12/1-4-2- an die Landeskirchliche Stiftungsverwaltung, betr. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Aktengut der landeskirchlichen Stiftungsverwaltung, seinen Niederschlag gefunden. In diesem Zusammenhang muß aber auch auf die Vorschläge des sächsischen Oberlandeskirchenrats Gottfried Kandler in seinem Aufsatz „Verbesserung der Archive bei Verminderung ihrer Bestände“ in der Festschrift für D. Walter Schwarz³⁾ hingewiesen werden, in dem zahlreiche Anregungen enthalten sind, wie man zu einer Reduzierung des Archivgutes und einer größeren Effektivität des Archivmaterials kommen kann. Darüber hinaus sei auch auf die Verwaltungsanordnung über das Ausscheiden wertlosen Schriftgutes der Kurhessen-Waldeck'schen Evang. Kirche vom 27. 1. 1970⁴⁾ aufmerksam gemacht, die eine gute Grundlage für die notwendigen weiteren Überlegungen abgeben kann.

Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Kassationsproblem ist die Frage nach der Bewertung der Archivalien und damit nach dem Zweck der Aufbewahrung des Schriftgutes. Die vorerwähnte Kurhessen-Waldeck'sche Kassationsordnung beantwortet diese Fragen wie folgt:

²⁾ Vgl. Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover vom 7. 2. 1940 -- Kirchl. Amtsblatt S. 54.

³⁾ Archiv und Bibliothek im kirchlichen Raum, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Archivare und Bibliothekare im Verlag Ev. Presseverband Kurhessen-Waldeck e. V. 1959.

⁴⁾ Kirchl. Amtsblatt S. 37 ff.

„§ 2

Ein brauchbares Archiv muß nicht nur gut geordnet, sondern auch auf das Wesentliche beschränkt sein. Daher müssen die Archive in wiederkehrenden Abschnitten von Schriftgut befreit werden, dessen dauerhafte Aufbewahrung nicht nötig ist.

§ 3

Als für die Dauer archivwürdig soll das Schriftgut aus allen Bereichen der kirchlichen Verwaltung erhalten werden, dessen Inhalt von allgemeiner, kirchlicher, geschichtlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher, bautechnischer oder statistischer Bedeutung ist.“

Hieraus wird deutlich, daß es im wesentlichen zwei Gesichtspunkte sind, die bei der Frage nach der Archivwürdigkeit eines Schriftstückes den Ausschlag zu geben haben, nämlich die Beweiskraft für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen jeglicher Art und die Dokumentationskraft eines Schriftstückes als Quellenmaterial für die wissenschaftliche Forschung. Daraus folgt, daß die Kassation sowohl juristische wie historische Überlegungen voraussetzt. Dabei wird die Entscheidung über den Wert eines Schriftstückes häufig nicht einfach zu treffen sein. So haben etwa die Erfahrungen von Baulaststreitigkeiten gezeigt, daß Ansprüche auch dann durchsetzbar sind, wenn keine rechtsbegründenden Urkunden (Rezesse, Vergleiche, Urteile, Verträge) auffindbar sind, aber durch Schriftwechsel und Zahlungsbelege Indizbeweise beigebracht werden können. Deshalb ist gerade dort, wo der Nachweis von Rechtsverpflichtungen betrieben werden muß, eine sehr sorgfältige Abwägung notwendig, ehe man sich zur Kassation eines Schriftstückes entschließt; denn ein einmal vernichtetes Schriftstück kann nicht wieder hergestellt werden.

Aber auch im dokumentarischen Bereich sind die Entscheidungen nicht einfach, da häufig wegen zu geringem zeitlichen Abstand der tatsächliche Wert eines Schriftstückes verkannt wird. Es birgt Gefahren in sich, wenn man etwa das Jahr 1945 — wie dies vielfach geschieht — als einen Einschnitt bei der Bewertung des Schriftgutes betrachtet. So wird beispielsweise der Zeit von 1945—48, die einerseits von Flüchtlingsnot und Elend, andererseits aber auch vom hoffnungsvollen kirchlichen Neubeginn bestimmt war, einmal große zeitgeschichtliche Bedeutung zukommen, obwohl die Überlieferung etwa der Flüchtlingshilfe oder der Bewirtschaftungsvorgänge einen relativ gleichförmigen und zahlenmäßig beträchtlichen Niederschlag in den Sachakten der kirchlichen Körperschaften gefunden hat. Hier setzt bereits das Problem des Massenschriftgutes ein, das nach einer selektiven Überlieferung verlangt.

Das moderne *Massenschriftgut* ist dadurch gekennzeichnet, daß es an vielen Stellen gleichförmig vorkommt. Dies gilt etwa für

Rundverfügungen, amtliche Verlautbarungen, die an alle nachgeordneten Stellen versandt werden, aber auch für Abdrucke (Durchschläge), die den verschiedenen kirchlichen Instanzen und Verwaltungsstellen zugehen oder die zur Sachinformation zu anderen Sachakten gegeben werden. Hier dürfte es genügen, wenn derartige Vorgänge endgültig lediglich bei dem Urheber und den eigentlichen Adressaten des Schriftstückes aufbewahrt werden, während sie überall dort, wo sie nur zur Erleichterung der Bearbeitung oder Sicherstellung der Aufsicht dienen sollten, ohne Schaden kassiert werden können.

Die Gleichförmigkeit des Aktenmaterials fällt auch bei den Personalakten auf, die weithin ihren Wert verlieren, wenn der Bedienstete verstorben ist und keine Versorgungsberechtigten mehr vorhanden sind. Deshalb hält es Croon⁵⁾ für ausreichend, wenn lediglich 1% der Personalakten der Arbeiter und Angestellten sowie der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, 5% der Personalakten des gehobenen Dienstes und 10% der Personalakten des höheren Dienstes exemplarisch aufbewahrt werden. Diese Erkenntnis beruht auf dem Umstand, daß die Personalakten selbst in der Regel nur belanglose Vorgänge enthalten, während die wesentlichen Vorgänge im Personalsektor mündlich im kleinen Kreis erörtert werden und eher in Tageszeitungen ihren Niederschlag finden. Die wesentlichen Daten der Bediensteten, die zu Auskunftszwecken auch nach deren Ausscheiden oder Tod noch benötigt werden, könnten raumsparender auf Personalbögen in Karteiblattform festgehalten oder künftig möglicherweise in einer EDV-Anlage gespeichert werden.

Eine nur exemplarische Aufbewahrung gleichartiger Vorgänge wird sich z. B. auch für Umzugs-, Beihilfe- und Besoldungs- sowie Versorgungsakten und Haushaltsakten empfehlen.

Kassation bedeutet die Befreiung des Aktenmaterials von der sog. Makulatur, dem unnötigen Ballast, der die Akten füllt und unübersichtlich macht. Dabei handelt es sich um eine abwägende und bewertende Tätigkeit, die von Verantwortung getragen sein muß, da ein einmal kassierter Vorgang — sofern er nicht mehrfach überliefert ist — unwiederbringlich verloren ist und eine leichtfertig vollzogene Kassation zu Rechtsverlusten und Beweisschwierigkeiten führen kann. Die Aufgabe der Kassation wird es deshalb sein, möglichst klare Hinweise zu geben, welche Vorgänge aus den Akten entfernt werden können. Dieses Klarheitsgebot wird in der Regel nicht durch eine Generalklausel zu erreichen sein, in der die Wesensmerkmale des zu erhaltenden Schriftgutes dargestellt werden, sondern man wird enumerativ die Vorgänge

⁵⁾ Helmuth Croon: Personalakten bei den Städten und Gemeinden, in: „Der Archivar“ 22. Jg. 1969 Sp. 373 ff.

bezeichnen müssen, die ausgeschieden werden können. Dabei muß eine möglichst präzise Bezeichnung der einzelnen zur Kassation freigegebenen Aktengruppen erfolgen, um die Kassationsaufgaben auch nachgeordnetem, nicht wissenschaftlich vorgebildetem Registraturpersonal übertragen zu können. Die Erarbeitung einer Kassationsordnung dürfte deshalb eine Fleißarbeit sein, die eine genaue Kenntnis des Inhalts der Akten voraussetzt und eine rechtliche und tatsächliche Würdigung der einzelnen auszusondernden Schriftgutgruppen umschließen muß.

Bemerkenswert ist schließlich, daß sich die bisher erlassenen Kassationsordnungen (z. B. Kassationsordnung der DEK von 1940. Kurhessen-Waldeck'sche Kassationsordnung auf das Schriftgut der nachgeordneten kirchlichen Körperschaften beschränken, während bisher Kassationsordnungen für Oberbehörden fehlen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Archivgut der nachgeordneten Stellen in der Regel minderer Qualität ist, während das Archivgut der Oberbehörden in der Regel höherwertig ist. Deshalb gilt im Kassationsrecht die Faustregel, je höher die Schriftgut produzierende Stelle ist, desto sparsamer sollte kassiert werden. Im übrigen hängt die Beschränkung der Kassationsordnung auf die nachgeordneten Stellen auch damit zusammen, daß dort kein archivalisch vorgebildetes Personal vorhanden ist, so daß dort klare und unmißverständliche Anweisungen für die zu kassierenden Schriftstücke vorhanden sein müssen, während bei den Oberbehörden Archivare mit wissenschaftlicher Vorbildung zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, Kassationen ohne klar umrissene Richtlinien entweder selbst vorzunehmen oder ausgebildete Registratoren jeweils für anstehende Kassationsarbeiten gezielt anzuleiten.

Die Durchführung von Kassationen erweist sich im übrigen auch als ein Personalproblem. Ideal, aber nicht zu verwirklichen wäre es, wenn Kassationen nur von fachlich vorgebildetem Personal vorgenommen würden, wie dies etwa für die nachgeordneten Verwaltungsstellen des Landes Niedersachsen durch den Runderlaß der Staatskanzlei vom 22. 4. 1974 über die Aussonderung von Schriftgut bei den Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung und dessen Abgabe an die Staatsarchive⁹⁾ bestimmt ist. Diese Richtlinien legen fest, daß allein die Staatsarchive befugt sind, die Archivwürdigkeit von Schriftgut festzustellen. Nach diesen Richtlinien haben die nachgeordneten Landesbehörden den zuständigen Staatsarchiven das auszusondernde Schriftgut anzubieten, wobei das Staatsarchiv an Hand des im Anbietungsverfahren übersandten Aktenverzeichnisses bestimmt, welche Aktengruppe archivwürdig sind und welche Aktengruppen zur Vernichtung freigegeben werden. Dabei können die Staatsarchive auf die Über-

⁹⁾ Nds. Min. Bl. Nr. 21/1974 S. 995 ff.

nahme gleichförmigen Massenschrifttums, dessen Inhalt den gleichen Gegenstand in einer Vielzahl von Einzelfällen behandelt, von vorn herein verzichten. Dabei geht Carl Haase in seinem eingangs zitierten Aufsatz so weit, daß er es für ausreichend erachtet, wenn nur das Massenschriftgut eines einzigen Landkreises exemplarisch aufbewahrt wird, so daß das Massenschriftgut der übrigen Landkreise der gleichen Verwaltungsregion vernichtet werden kann. Lediglich dort, wo strukturelle Besonderheiten vorliegen, seien andere Maßstäbe anzulegen.

Das im Lande Niedersachsen für die Landesverwaltung geltende Anbietungsverfahren wird man im kirchlichen Raum nur dort anwenden können, wo ein leistungsfähiges *kirchliches Zentralarchiv* vorhanden ist, das dann ebenso wie die Staatsarchive das Archivmaterial für die wissenschaftliche Forschung aufarbeitet. Überall dort, wo eine dezentralisierte Archivverwaltung besteht, wird man Kassationsordnungen in der Art der Kurhessen-Waldeck'schen Bestimmungen erlassen, die enumerativ die auszusondernden Schriftstücke bezeichnen, damit die Kassation auch von minderqualifizierten Kräften vorgenommen werden kann. Dabei würde es für den Umfang der später durchzuführenden Kassation schon eine wesentliche Hilfe sein, wenn bereits während der laufenden Aktenführung offensichtlich Makulatur, Doppelstücke, erledigte Erinnerungsverfügungen entfernt würden, wodurch zugleich eine Beschränkung des Akteninhaltes auf das Wesentliche erfolgen würde. Dies würde nicht nur ein unnötiges Anwachsen des Umfanges der Akten verhindern, sondern auch das Aktenstudium erleichtern. Deshalb sollte die Kassation bereits in der Registratur beginnen. Dem sollte eine Kassationsordnung gleichfalls Rechnung tragen, indem sie auch Bestimmungen über solche Schriftstücke aufnimmt, die sofort vernichtet werden können.

Schließlich sollten in Zusammenhang mit den Kassationsüberlegungen auch die neuzeitlichen technischen Möglichkeiten mit einbezogen werden. Hier geht es im wesentlichen um zwei Problemkreise: die Archivierung der Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung und die Ersatzverfilmung, die die Vernichtung von Aktenbeständen ermöglichen könnte. Insbesondere durch die Ersatzverfilmung könnte Lagerraum gespart werden. Andererseits wird die Auswertung des verfilmten Materials kostspieliger. Auch fehlt es bisher an gesicherten Erkenntnissen über die tatsächliche Haltbarkeit des Filmmaterials, so daß die vorerwähnten niedersächsischen Richtlinien über die Aussonderung von Schriftgut die Ersatzverfilmung nur in sehr begrenztem Umfange zulassen. Deshalb erscheint es im gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht, bindende Bestimmungen über Ersatzverfilmungen zu erlassen. Dagegen wird sich das Problem der Kassation des Massenausstoßes der elektronischen Datenverarbeitung sehr bald stellen, nachdem

auch die Kirche im Melde- und Finanzwesen nicht mehr ohne Datenverarbeitung auskommt. Hier sollten bald Bestimmungen erarbeitet werden, die insbesondere im Meldewesen die durch Neuausdruck überholten Daten aussondern. Endlich müssen die Kassationsordnungen auch Bestimmungen darüber enthalten, was mit dem ausgesonderten Schriftgut zu geschehen hat, um zu verhindern, daß Dritte damit Mißbrauch treiben. Insoweit kann auf § 5 der Kurhessen-Waldeck'schen Kassationsordnung verwiesen werden, in dem die Vernichtung des kassierten Schriftgutes vorgeschrieben ist.

Die vorstehenden Ausführungen konnten und wollten die Problematik, die mit der Kassation zusammenhängt, nicht erschöpfen. Es sollten nur Schwerpunkte aufgezeigt werden, wo bei der Ausarbeitung der Kassationsordnung angesetzt werden muß. Wichtig erscheint allerdings die abschließende Feststellung, daß auch im kirchlichen Raum die Kassationsfrage bald einer überzeugenden Lösung zugeführt wird, um zu verhindern, daß die Raumprobleme unserer Archive eines Tages unlösbar werden; denn es wäre eine Utopie, wenn man meinte, das Raumproblem dadurch lösen zu können, daß man die Magazine beliebig vermehrte. Hierzu reichen auf längere Sicht weder die finanziellen Mittel, noch würde dies der Qualität der Archive dienen; denn ihr Inhalt würde nur Quantität sein, während die Qualität eines Archives in seiner Beschränkung auf das Wesentliche liegt, so daß die Kassation nicht nur eine vom fiskalischen Denken her bestimmte Forderung ist, sondern auch der Benutzbarkeit eines Archives und der Auswertung des Archivgutes für die wissenschaftliche Forschung zugute kommt. Wenn die kirchlichen Archive mit den staatlichen Archiven konkurrieren wollen, werden auch sie an dem Problem der Kassation nicht länger vorbeigehen können.

Hinweis

Auf der folgenden Seite findet sich eine Übersicht über die bisher erschienenen und die demnächst erscheinenden Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft.

Schriftleitung

Archivdirektor i. R. Dr. K. Dumrath, 85 Nürnberg, Bismarckstr. 99

VERÖFFENTLICHUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

- Band 1 Zeitschriftenverzeichnis evangelisch-kirchlicher Bibliotheken. Bearb. u. hrsg. von Hermann Erbacher. 1962. VIII, 253 S. 4° Vergriffen
- Band 2 Schatz, Rudolf: Die Registraturen der kirchlichen Oberbehörden. 1965. 47 S. 8° Vergriffen
- Band 3/4 Handbuch des kirchlichen Archivwesens. Bd. 1: Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche. Bearb. von Karlheinz Dumrath, Wolfgang Eger, Hans Steinberg. 1965. VI, 158 S. 8° Vergriffen
Neubearbeitung in Vorbereitung, erscheint Anfang 1977
- Band 5 Erbacher, Hermann: Schatzkammern des Wissens. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Bibliotheken. 1966. VII, 124 S. 8°
- Band 6 Seidel, Hans Werner: Die Titelaufnahmen für den Alphabetischen Katalog. Ein Leitfaden der Katalogisierung für Kirchen- und theologische Fachbibliotheken. 1967. 298 S. 8°
- Band 7 Kirche und Staat im 19. und 20. Jahrhundert. Vorträge, Aufsätze, Gutachten. 1968. XVI, 284 S. 8°
- Band 8 Erbacher, Hermann: Bibliographie der Fest- und Gedenkschriften für Persönlichkeiten aus evangelischer Theologie und Kirche. 1881—1969. [Band 1] 1971. 356 S.
- Band 9 Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Strukturreform der Ev. Kirche in Deutschland. Hrsg. von Karlheinz Dumrath und Hans-Walter Krumwiede. 1972. XVI, 157 S. 8°
- Band 10 Erbacher, Hermann: Bibliographie der Fest- und Gedenkschriften für Persönlichkeiten aus evangelischer Theologie und Kirche. 1969—1975. [Band 2] *Erscheint Winter 1976/77*
- Band 11 Erbacher, Hermann: Personalbibliographien aus Theologie und Religionswissenschaft und ihren Grenzgebieten. Eine Bibliographie. *Erscheint Herbst 1976*

Ein von Hermann Erbacher völlig neubearbeitetes Zeitschriftenverzeichnis auch unter Berücksichtigung katholischer Bibliotheken ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich Ende 1977/Anfang 1978 erscheinen.

Schmidt-Druck, Neustadt an der Aisch, Nürnberger Straße 27/29/31